

drücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragspartei sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind,

feststellend, daß seit der Verabschiedung der genannten Resolution und des genannten Beschlusses am 11. Mai 1995 Dschibuti und die Vereinigten Arabischen Emirate Vertragsparteien geworden sind und daß Oman umgehendst Vertragspartei werden wird, sowie feststellend, daß Israel der einzige Staat im Nahen Osten sein wird, der noch nicht Vertragspartei ist und nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden,

besorgt über die Bedrohung, welche die Verbreitung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen in der Region für die Sicherheit und Stabilität darstellt,

betonend, wie wichtig die Ergreifung vertrauensbildender Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Konsolidierung des Nichtverbreitungsregimes und die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region ist,

feststellend, daß die Generalversammlung den Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen verabschiedet hat⁹⁷ und daß er von einhundertzweiunddreißig Staaten, so auch einer Reihe von Staaten der Region, unterzeichnet worden ist,

1. *begrüßt* den Beitritt Dschibutis zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹⁶ am 22. August 1996 sowie den Beschluß Omans, dem Vertrag beizutreten, wie von seinem Staatsminister für auswärtige Angelegenheiten am 1. Oktober 1996 vor der Generalversammlung bekundet⁹⁸;

2. *fordert* den einzigen Staat der Region, der noch nicht Vertragspartei ist und der noch nicht seine Absicht bekundet hat, dies zu werden, *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerung beizutreten und Kernwaffen weder zu entwickeln, herzustellen, zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit alle kerntechnischen Anlagen, die nicht den Sicherheitsmaßnahmen unterstellt sind, den umfassenden Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

4. *beschließt*, den Punkt "Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/49. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/74 vom 12. Dezember 1995 und ihre früheren Resolutionen betreffend das Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können⁹⁹,

mit Genugtuung hinweisend auf die am 10. Oktober 1980 erfolgte Unterzeichnung des Übereinkommens samt dem Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I)⁹⁹, dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)⁹⁹ sowie dem Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)⁹⁹, die am 2. Dezember 1983 in Kraft traten,

sowie mit Genugtuung hinweisend auf die am 13. Oktober 1995 erfolgte Verabschiedung des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁰⁰,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß eine allgemeine und verifizierbare Vereinbarung über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen das Leid der Zivilbevölkerung und der Kombattanten beträchtlich verringern würde,

feststellend, daß nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfaßt sind, zu prüfen oder den Anwendungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen,

mit Genugtuung darüber, daß die Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ihre Tagung vom 15. bis 19. Januar 1996 und vom 22. April bis 3. Mai 1996 in Genf wieder aufgenommen und ihre Arbeit abgeschlossen hat,

mit besonderer Genugtuung über die am 3. Mai 1996 erfolgte Verabschiedung des geänderten Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁰¹,

unter Hinweis darauf, daß die Vertragsstaaten des Übereinkommens den Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, daß alle

⁹⁷ Siehe Resolution 50/245.

⁹⁸ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-first Session, Plenary Meetings*, 16. Sitzung.

⁹⁹ Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4.), Anhang VII.

¹⁰⁰ CCW/CONF.I/16 (Teil I), Anhang A.

¹⁰¹ Ebd., Anhang B.

Staaten die Sachbestimmungen des geänderten Protokolls bis zu dessen Inkrafttreten soweit wie möglich einhalten und ihre Einhaltung sicherstellen,

sowie unter Hinweis auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat,

mit Genugtuung über die einzelstaatlichen Maßnahmen einer zunehmenden Anzahl von Staaten in bezug auf das Verbot des Transfers, des Einsatzes oder der Herstellung von Antipersonenminen und entsprechende Moratorien oder Beschränkungen beziehungsweise in bezug auf die Verminderung der vorhandenen Lagerbestände solcher Minen,

in dem Wunsche, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Verbots oder der Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung von Minenfeldern, Minen und Sprengfallen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/82 vom 14. Dezember 1995 und frühere Resolutionen über Unterstützung bei der Minenräumung,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Beitragszusagen zu dem Freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung bei der Minenräumung;

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰²;

2. *vermerkt mit Genugtuung*, daß weitere Staaten das am 10. April 1981 in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, ratifiziert oder angenommen haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit nicht bereits geschehen, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu werden, sowie die Nachfolgestaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Rechtsinstrumente werden;

4. *fordert* den Generalsekretär der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle *auf*, die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

5. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem am 3. Mai 1996 in Genf verabschiedeten Schlußbericht der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können¹⁰³;

6. *empfiehlt* das geänderte Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)¹⁰¹ allen Staaten *zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann;

7. *empfiehlt* das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)¹⁰⁰ allen Staaten *erneut zur Beachtung*, damit diesem Rechtsinstrument rasch möglichst viele Staaten beitreten, und fordert insbesondere die Vertragsstaaten auf, ihre Zustimmung, durch das Protokoll gebunden zu sein, zum Ausdruck zu bringen, damit es möglichst bald in Kraft treten kann;

8. *beschließt*, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

79. Plenarsitzung
10. Dezember 1996

51/50. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 50/75 vom 12. Dezember 1995,

erneut erklärend, daß die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeer-Region in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

eingedenk aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und verschiedenen Begegnungen betreffend die Frage der Mittelmeer-Region ergriffen worden sind,

in Anbetracht der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozeß des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeer-Region bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung des Friedens und der Sicherheit zu beseitigen,

sowie in Anbetracht dessen, daß die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und daß eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

ferner in Anbetracht dessen, daß die positiven Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere,

¹⁰² A/51/254.

¹⁰³ CCW/CONF.I/16 (Teil I).